OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603427/2/FP

Datum:
Linz, 18. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M Sr, geb. x, R x, Top x, x P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. Oktober 2019, GZ: VerkR96-20063-2017, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17. Oktober 2019 warf die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vor, sie habe am 18. September 2017 gegen 11:00 Uhr als Lenkerin eines PKW auf Höhe A x im Bereich der „für die gesamte Zone geltenden Verkehrsbeschränkung ‚Halten und Parken Verboten ausgenommen gekennzeichnete Stellplätze'" gehalten.

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 35 Euro (17 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und trug der Bf die Bezahlung von 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens auf.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 8. November 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass für sie die verschieden starken Markierungen nicht erkennbar gewesen seien und sie daher nicht erkennen konnte, dass sie ihr Fahrzeug auf einer Fläche abgestellt hat, auf welchem ein Halte- oder Parkverbot verordnet war. Hätte man die alte Markierung besser entfernt, käme es nicht zu Missverständnissen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 28. November 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hat ihren PKW Mazda mit dem Kennzeichen x am 18. September 2017 gegen 11:00 Uhr in der G A auf Höhe der Häuser x abgestellt. In der A ist ein Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „ausgenommen gekennzeichnete Stellplätze" kundgemacht. Die Kennzeichnung der Stellplätze erfolgt durch weiße Bodenmarkierungen, wobei ein Teil der Bodenmarkierungen zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt durch Abfräsen entfernt werden sollten. [Anzeige; Stellungnahme städt. Sicherheitswache Gmunden vom 28. März 2018]
An den abgefrästen Stellen sind weiße Markierungen – wenn auch abgenützt wirkend – nach wie vor deutlich erkennbar. [Stellungnahme städt.

Sicherheitswache Gmunden vom 28. März 2018 samt Lichtbildern; Niederschriftlicher Einspruch der Bf vom 27. Februar 2018, samt Lichtbild.]

Die Bf hat ihren PKW auf einer Fläche abgestellt, die im Bereich einer solchen, teilweise abgefrästen Markierung lag.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Aus den im Akt erliegenden Fotos, selbst jenen, die von der städtischen Sicherheitswache stammen, ergibt sich, dass am Tatort weiße Bodenmarkierungen vorhanden sind. Zwar scheint man versucht zu haben, diese durch Abfräsen zu entfernen, sie sind jedoch, wie auf den Lichtbildern deutlich zu erkennen ist, nach wie vor vorhanden und als weiße Bodenmarkierungen deutlich erkennbar. Der Umstand, dass die Bodenmarkierungen in einem schlechteren Zustand sind als andere - dies allerdings nicht schlechter, als auf vielen anderen, vielbefahrenen öffentlichen Straßen - ändert nichts daran, dass sie noch deutlich als Markierungen erkennbar sind (zur Interpretation siehe die rechtliche Beurteilung).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 24 Abs 1 lit a. StVO lautet:

„§ 24. Halte- und Parkverbote.

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:
a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b,[...]“

b) § 52 lit a Zrn 13a und 13b StVO lauten:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen
Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[...]

13a. ‚PARKEN VERBOTEN`



Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel ‚ANFANG' den Beginn und mit der Zusatztafel ‚ENDE' das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.
Folgende unter dem Zeichen angebrachte Zusatztafeln zeigen an:

a) Eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Stunden, dass das Verbot während der angegebenen Stunden gilt;

b) eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Tage, dass das Verbot an den angegebenen Tagen gilt; beginnt das Verbot nicht um 00 Uhr oder endet es nicht um 24 Uhr, so ist auf der Zusatztafel überdies auch noch der Zeitpunkt des Beginnes oder des Endes des Verbotes anzugeben;

c) eine Zusatztafel mit Pfeilen den Verlauf des Straßenabschnittes, in dem das Verbot gilt; solche Pfeile können statt auf einer Zusatztafel auch im Zeichen selbst angebracht werden, sind dort aber in weißer Farbe auszuführen. Wenn der Geltungsbereich des Verbotes auf diese Weise unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden kann, so genügt ein Vorschriftszeichen.

Die Anbringung weiterer Angaben auf den unter lit. a bis c angeführten Zusatztafeln sowie die Anbringung von Zusatztafeln mit anderen Angaben ist unbeschadet des § 51 Abs. 3 zulässig.
13b. ‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN'



Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG" den Beginn und mit der Zusatztafel ‚ENDE' das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift ‚AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE' zeigt an, dass das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift ‚AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT' zeigt eine Ladezone an.
Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß.
[...]"

III.2. Keine Erfüllung des objektiven Tatbestands:

III.2.1. Voraussetzung einer Strafbarkeit ist vorliegend, dass die Bf ihr Fahrzeug auf einer Fläche abgestellt hat, auf welchem ein Halte- oder Parkverbot vorherrschte. Nach dem Aktenstand und den Angaben der städtischen

Sicherheitswache Gmunden, herrscht gegenständlich ein Halte- und Parkverbot vor, wobei gekennzeichnete Flächen von diesem ausgenommen sind. Nun hat die Bf ihr Fahrzeug auf einer Fläche abgestellt, die nach der rechtlichen Interpretation der städtischen Sicherheitswache nicht als gekennzeichnete Fläche zu gelten habe, weil die Markierung weggefräst worden und damit ungültig sei. Die belangte Behörde ist dieser rechtlichen Beurteilung gefolgt und begründet dies damit, dass „die gefräste alte Bodenmarkierung eindeutig als ungültiger Parkplatz zu erkennen“ sei, wodurch die belangte Behörde „ohne Zweifel zu dem Schluss“ komme, dass die Bf „die gegenständliche Verwaltungsübertretung in objektiver Weise zu verantworten habe“.

Diese Einschätzung überzeugt nicht.

III.2.2. Auf den im Akt erliegenden Lichtbildern sind auch in Bezug auf jene Flächen, auf denen offenbar versucht wurde, die weißen Markierungen durch Abfräsen zu entfernen, deutliche weiße Linien zu erkennen. Die Markierungen sind als Kennzeichnung vorhanden und dienen vorliegend der Klarstellung, dass das Halten- und Parken nur auf gekennzeichneten Stellplätzen erlaubt ist.

Sie ergänzen insofern den gesetzlichen Tatbestand als objektives Merkmal, weshalb eine Erfüllung des objektiven Tatbestands schon deshalb nicht gegeben ist, weil die Bf tatsächlich auf einer gekennzeichneten Fläche gehalten hat.

III.2.3. Im Übrigen ist beim Fahrlässigkeitsdelikt neben den anderen objektiven Tatbestandsmerkmalen Teil des objektiven Tatbestandes, immer auch die objektive Sorgfaltswidrigkeit.

Es ist dabei (verkürzt dargestellt) zu prüfen, wie vorliegend der maßgerechte KFZ-Lenker in der Situation der Bf (Maßfigur des mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters, ausgestattet mit dessen Sonderwissen) gehandelt hätte bzw. welches Handeln vom Betroffenen verlangt wird (vgl. JBl 1996 193; SSt 61/44;).

Es stellt sich dabei die Frage, wie die vorliegenden Linien von der Maßfigur des mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen interpretiert werden mussten, bzw. ob die Maßfigur aufgrund der Fräsmarken oder anderer Umstände, etwa eines auf den Lichtbildern erkennbaren Querstrichs, bzw. aufgrund der besseren Qualität anderer Markierungen, zum Schluss hätte kommen müssen, dass die verfahrensrelevante Markierung ungültig ist.
Im Rahmen der Fahrlässigkeitsprüfung ist auch die Frage zu stellen, welche Nachforschungen der maßgerechte Fahrzeuglenker in der Situation der Bf treffen würde, bzw. welche Nachforschungen von ihm verlangt werden können.

Zu beachten ist, dass die Maßfigur nicht mit dem Sonderwissen der städtischen Sicherheitswache ausgestattet ist, also naturgemäß den Willen des Verordnungsgebers, Parkflächen einzuschränken und Markierungen entfernen zu wollen, nicht kennen konnte.
Im Rahmen der Abwägung dieser Umstände hätte die belangte Behörde vorliegend zum Schluss kommen müssen, dass jeder mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundene, besonnene und einsichtige – also der objektiv sorgfaltsgemäße – Kraftfahrzeuglenker nicht anders gehandelt hätte, als die Bf.

III.2.4. Das vorliegende Halte- und Parkverbot galt nicht auf gekennzeichneten Flächen. Die vorliegende Fläche war mit einer weißen Markierung versehen. Es ist die Frage zu stellen, ob diese Markierung als Kennzeichnung verstanden werden konnte. Dies ist der Fall.

Der Umstand, dass diese nicht mehr „schön“ war und abgenutzt wirkte, ändert zunächst nichts daran, dass sie als Bodenmarkierung vorhanden und deutlich erkennbar war, weil die Norm offenbar nicht ausgesagt hat, dass die Markierung eine besondere Qualität aufweisen muss.

Auch die von der belangten Behörde offenbar vertretene Ansicht, der Bürger müsse eine Markierung aufgrund allfälliger Frässpuren oder der besseren Qualität einer anderen Markierung dahingehend uminterpretieren, dass die tatsächlich vorhandene und als solche erkennbare Markierung nicht vorhanden ist bzw. nicht mehr als solche zu gelten hat, ist logisch nicht nachvollziehbar und würde die Sorgfaltspflichten eines KFZ-Lenkers überspannen, weil die Norm ganz offensichtlich nur auf das Vorhandensein abstellt. Auf vielen öffentlichen Straßen existieren überdies Bodenmarkierungen, die aufgrund häufigen Befahrens, starker Bewitterung oder aus anderen Gründen nicht mehr makellos oder sogar stark in Mitleidenschaft gezogen sind. Dennoch haben sie, solange sie als Bodenmarkierungen erkennbar sind, Gültigkeit. Eine Markierung bleibt eine Markierung, solange sie als solche erkennbar ist. Will die zuständige Behörde eine Markierung entfernen, muss dies in einer Weise geschehen, dass sie als solche nicht mehr vorhanden ist, weil das Halte- und Parkverbot nur auf Flächen ohne Kennzeichnung gilt.

III.2.5. Von der Bf konnte nicht verlangt werden, anzunehmen, dass die vorliegende – ja vorhandene – Kennzeichnung ungültig ist. Es fehlte diesbezüglich an geeigneten Indizien, etwa einer klarstellenden Beschilderung. Nachforschungen musste die Bf nicht anstellen, weil sie angesichts der vorliegenden Umstände und der vorhandenen Kennzeichnung keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihres Handelns haben musste und es nur auf das Vorhandensein einer Kennzeichnung ankommt.

III.2.6. Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand der Bestimmung des § 24 Abs 1 lit. a) StVO nicht erfüllt und damit die ihr angelastete Tat nicht begangen.

Vor diesem Hintergrund ist das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl